

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 17.

Marienburg, den 4. März.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 28. Februar 1905.  
Im Katasterbureau der Königl. Regierung zu Danzig ist eine **Entfernungskarte des Kreises Marienburg** hergestellt, welche durch die graphische Kunst- und fotografische Verlagsanstalt von R. Wittelsbach in Koggenbroda bei Dresden für den Preis von 2 *M* zu beziehen ist. Die darin angegebenen Entfernungen sind in Zukunft bei amtlichen Berechnungen als die allein maßgebenden anzusehen und zu verwenden.

Nr. 2. Marienburg, den 3. März 1905.  
Als Beitrag des Staates und der Provinz zu den Kosten der Amtsverwaltung gelangen für die zusammengesetzten Amtsbezirke des Kreises Marienburg für das Etatsjahr 1904 = 7567,70 *M* zur Verteilung. Hierdon erhält jeder Amtsbezirk nach dem Kreisratsbeschlusse vom 25. Juni 1876 zunächst 180 *M* während der Rest nach der Seelenzahl verteilt wird. Demgemäß ist die nachstehende Verteilung aufgestellt.  
Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die ihnen zustehenden Beträge baldigst gegen Quittung von der Kreis-Kommunalkasse hier selbst abzugeben.

## Verteilung

des Beitrages des Staates und der Provinz von „7567,70 Mark“ zu den Kosten der Amtsverwaltungen, welcher für das Etatsjahr 1904 an die einzelnen Amtsvorsteher des Kreises zur Zahlung gelangt.

N <sup>o</sup> .	Des Amtsbezirks		Feststehend sind	Der Anteil nach der Verteilung beträgt		Des Amtsvorstehers		Die Entschädigung beträgt	
	Name	Seelenzahl		<i>M</i>	<i>h</i>	Name	Wohnort	<i>M</i>	<i>h</i>
1	Schönan	1574	180	71	00	Welf	Schönan	251	—
2	Bernersdorf	1913	180	86	30	Magenburg	Bernersdorf	266	30
3	Gnojau	1609	180	72	60	Mitrau	Gnojau	252	60
4	Kunzenhof	1577	180	71	10	Domnitz	Kunzenhof	251	10
5	Viefau	1667	180	75	20	Wlehm	Viefau	255	20
6	Gr. Lichtenau	1072	180	48	30	Grotze	Gr. Lichtenau	228	30
7	Barnau	847	180	38	20	Wlebe	Barnau	218	20
8	Tralan	891	180	40	20	Kornier	Trampenan	220	20
9	Reuteichsdorf	904	180	43	50	Hiler	Reuteichsdorf	223	50
10	Barenbi	1150	180	51	90	Wlebe	Bordenau	231	90
11	Reutlich	1301	180	58	60	Dynd	Prangenan	238	60
12	Schöneberg	2175	180	98	10	Wlens	Schöneberg a. B.	278	10
13	Barenhof	1668	180	75	20	Wliffe	Bärwalbe	255	20
14	Obere Scharpan	1758	180	79	30	Kucherti	Branau	259	30
15	Niebere Scharpan	881	180	39	70	Behrend	Holm	219	70
16	Petershagen	1480	180	66	70	Friesen	Stobbenhof	246	70
17	Liegenhagen	1137	180	51	30	Gfau	Liegenhagen	231	30
18	Babstopp	1828	180	82	40	Rahn	Liege	262	40
19	Marienan	1118	180	50	40	van Niesen	Marienan	230	40
20	Tannsee	1068	180	48	20	Ornan	Lindenau	228	20
21	Gr. Lesewitz	1250	180	56	40	Ditfen	Gr. Lesewitz	236	40
22	Schadwalde	863	180	38	90	Kranke	Bismstein	218	90
23	Sandhof	3251	180	146	60	Appelbaum	Hoppenbruch	326	60
24	Ragnase	1147	180	51	70	Wleg	Schönwiese	231	70
25	Wliffelbe	1588	180	71	60	Reste	Wliffelbe	251	60
26	Fischau	1323	180	59	70	Stattmiller	Ryloff	239	70
27	Grusan	774	180	34	90	Wanberlich	Pr. Königsdorf	214	90
28	Thiensdorf	1397	180	63	00	Wit	Markshof	243	—
29	Schwandorf	1578	180	71	20	Dau	Rosenort	251	20
30	Campan	1597	180	72	00	Janßen	Campan	252	—
31	Stake	1630	180	73	50	Hanis	Pr. Rosengart	253	50

**Nr. 3. Winterhalbjahr 1904/05. Fahrordnung Nr. 3**  
für die Beförderung von zu Justizhausstrafen verurteilten Verbrechern aus der Provinz Westpreußen nach den Einlieferungsstellen **Neue und Graubenz.**

Stationen	Zug Nr.	Zeit	Stationen	Zug Nr.	Zeit	Stationen	Zug Nr.	Zeit	Stationen	Zug Nr.	Zeit
<b>Beförderungstag</b> <b>Dienstag</b>						<b>oder</b>					
Danzig	Abf.	5 <sup>41</sup>	Elbing	Abf.	3 <sup>02</sup>	Danzig	Abf.	5 <sup>49</sup>	Elbing	Abf.	3 <sup>09</sup>
Dirschau	Anf.	5 <sup>41</sup>	Marienburg	Anf.	5 <sup>00</sup>	Dirschau	Anf.	4 <sup>21</sup>	Marienburg	Anf.	3 <sup>48</sup>
			"	Abf.	5 <sup>05</sup>				"	Abf.	3 <sup>49</sup>
			Dirschau	Anf.	5 <sup>21</sup>				Dirschau	Anf.	4 <sup>14</sup>
			"	Abf.	5 <sup>20</sup>				"	Abf.	4 <sup>23</sup>
			Morroschin	Anf.	6 <sup>24</sup>				Morroschin	Anf.	5 <sup>00</sup>
			"	Abf.	11 <sup>41</sup>				"	Abf.	5 <sup>15</sup>
			Neue	Anf.	9 <sup>06</sup>				Neue	Anf.	5 <sup>06</sup>
<b>Dienstag</b>			Löbau	Abf.	11 <sup>50</sup>	<b>oder</b>			Löbau	Abf.	11 <sup>56</sup>
			Sojonezlowo	Anf.	7 <sup>40</sup>				Sojonezlowo	Anf.	1 <sup>29</sup>
			"	Abf.	5 <sup>22</sup>				"	Abf.	5 <sup>24</sup>
			Dt. Eylau	Anf.	8 <sup>39</sup>				Dt. Eylau	Anf.	1 <sup>57</sup>
			"	Abf.	9 <sup>13</sup>				"	Abf.	2 <sup>01</sup>
			Rosenberg	Abf.	9 <sup>35</sup>				Rosenberg	Abf.	2 <sup>28</sup>
			Riesenburg	Anf.	10 <sup>08</sup>				Riesenburg	Abf.	2 <sup>58</sup>
			"	Abf.	9 <sup>82</sup>				Marienburg	Anf.	3 <sup>39</sup>
			Frühstadt	Anf.	1 <sup>30</sup>				"	Abf.	3 <sup>40</sup>
			"	Abf.	9 <sup>75</sup>				Dirschau	Anf.	4 <sup>14</sup>
			Marienwerder	Anf.	2 <sup>35</sup>				"	Abf.	4 <sup>32</sup>
			weiter nach Neue						Morroschin	Anf.	5 <sup>04</sup>
			mit der Kleinbahn:						"	Abf.	5 <sup>15</sup>
			Marienwerder	Abf.	2 <sup>017</sup>				Neue	Anf.	5 <sup>24</sup>
			Neue	Anf.	8 <sup>14</sup>						
<b>Dienstag</b>			König	Abf.	7 <sup>01</sup>	<b>oder</b>			König	Abf.	7 <sup>03</sup>
			Laskowitz	Anf.	7 <sup>04</sup>				Laskowitz	Anf.	11 <sup>08</sup>
			"	Abf.	3 <sup>71</sup>				"	Abf.	2 <sup>48</sup>
			Morroschin	Anf.	8 <sup>12</sup>				Morroschin	Anf.	3 <sup>41</sup>
			"	Abf.	11 <sup>41</sup>				"	Abf.	5 <sup>15</sup>
			Neue	Anf.	9 <sup>06</sup>				Neue	Anf.	5 <sup>24</sup>
<b>Dienstag</b>			Thorn Spitzbf.	Abf.	5 <sup>05</sup>	StrasburgWpr. Abf.	8 <sup>04</sup>	8 <sup>53</sup>			
			Graubenz	Anf.	12 <sup>58</sup>	Wohlershausen Anf.	"	9 <sup>47</sup>			
						"	Abf.	11 <sup>38</sup>			
			Graubenz	Abf.	5 <sup>05</sup>	Graubenz	Anf.	12 <sup>36</sup>			
			Marienwerder	Anf.	2 <sup>10</sup>	<b>oder</b>					
			weiter nach Neue			Graubenz	Abf.	7 <sup>54</sup>	12 <sup>50</sup>		
			mit der Kleinbahn:			Laskowitz	Anf.	"	1 <sup>46</sup>		
			Marienwerder	Abf.	2 <sup>017</sup>	"	Abf.	3 <sup>75</sup>	2 <sup>48</sup>		
			Neue	Anf.	8 <sup>10</sup>	Morroschin	Anf.	"	3 <sup>41</sup>		
						"	Abf.	11 <sup>45</sup>	5 <sup>15</sup>		
						Neue	Anf.	"	5 <sup>30</sup>		
<b>Dienstag</b>			Löbau	Abf.	11 <sup>56</sup>	Marienburg	Abf.	5 <sup>25</sup>	2 <sup>00</sup>		
			Sojonezlowo	Anf.	1 <sup>30</sup>	Dt. Eylau	Anf.	"	2 <sup>50</sup>		
			"	Abf.	5 <sup>24</sup>						
			Dt. Eylau	Anf.	1 <sup>57</sup>						
			"	Abf.	2 <sup>48</sup>						
			Dt. Eylau	Abf.	3 <sup>44</sup>						
			Wohlershausen	Anf.	3 <sup>40</sup>				StrasburgWpr. Abf.	8 <sup>06</sup>	2 <sup>59</sup>
Thorn Spitzbf. Abf.	5 <sup>05</sup>	10 <sup>26</sup>							Wohlershausen Anf.	"	3 <sup>48</sup>
Graubenz Anf.	"	12 <sup>28</sup>									
<b>Beförderungstag</b> <b>Donnerstag</b>			Danzig	Abf.	5 <sup>91</sup>	Elbing	Abf.	5 <sup>46</sup>	König	Abf.	7 <sup>03</sup>
			Dirschau	Anf.	11 <sup>30</sup>	"	Anf.	12 <sup>11</sup>	Laskowitz	Anf.	11 <sup>59</sup>
			"	Abf.	3 <sup>05</sup>	Marienburg	Anf.	"	"	Abf.	7 <sup>53</sup>
			Marienburg	Anf.	12 <sup>15</sup>				Graubenz	Anf.	12 <sup>57</sup>
			Marienburg	Abf.	5 <sup>06</sup>						
			Graubenz	Anf.	2 <sup>18</sup>						

a) Die im Oktober 1904 herausgegebene Fahrordnung Nr. 3 wird hierdurch aufgehoben.  
Danzig, den 13. Februar 1904. Königlich Eisenbahn-Direktion.  
Marienburg, den 23. Februar 1905.  
Vorstehende Fahrordnung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Nr. 4.

### Nachtrag

zur Instruktion für die zur Feststellung des Wertes der bei der Westpreussischen Feuer-Versicherung zu versichernden Gebäude, sowie zur Abschätzung der vorerwähnten Grundschäden ernannten Sachverständigen vom 28. Mai 1884.

Die §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

Die Sachverständigen erhalten für die Abschätzung der zu versichernden Gebäude (siehe vorstehende §§ 1 bis 4).  
**A. Gebäuden.**

Bei einer Grundfläche	Wohngebäude, bezw. Gebäude mit Feuerungsanlagen					Gebäude ohne Feuerungsanlagen				
	ein-	zwei-	drei-	vier-	fünf-	ein-	zwei-	drei-	vier-	fünf-
	geschossig					geschossig				
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
bis zu 200 Quadratmetern	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5
von 200—500 Quadratmetern	3	4	5	6	7	2	3	4	5	6
über 500 Quadratmetern	4	5	6	7	8	3	4	5	6	7

Sonderaus, sowie Keller- und Dachgeschosse kommen als volles Geschoss in Anrechnung, wenn sich in denselben bewohnbare, mit Feuerungsanlagen versehene Räume befinden. Bei Fabrik- und landwirtschaftlichen Gebäuden ist ein Dampelgeschoss nur dann als ein volles Geschoss zu berücksichtigen, wenn dasselbe ausgebaut, b. h. nicht allein von dem Untergeschoss durch eine feste Decke getrennt, sondern auch oberhalb durch eine besondere Decke geschlossen ist.

#### B. Reisekosten.

- a. für das Kilometer Eisenbahn 0,10 *M*.
  - b. für das Kilometer Landweg 0,40 "
- § 8. Die im § 7 angegebenen Sätze bilden den Höchstsatzbetrag der zu beanspruchenden Entschädigung, und darf darüber nicht hinausgegangen werden.

Reisekosten dürfen, falls die Gebäude mehrerer Grundstücke auf derselben Reise abgeschätzt werden, nur einmal für den nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung zu berechnenden Reiseweg gefordert werden.

Vorstehender Nachtrag tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Danzig, den 2. November 1904.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.  
Hinz e.

Marienburg, den 1. März 1905.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Kreis-Direktor der Westpreussischen Feuer-Versicherung.

Nr. 5.

Marienburg, den 2. März 1905.  
Die Magisträte sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises erlaube ich, mir die Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1904 bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Berückerungen sind in Anbetracht des bevorstehenden Finanzabschlusses unter allen Umständen zu vermeiden. Bei Versäumung der obigen Frist tritt kostenpflichtige Abholung ein.

Wegen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten verweise ich auf die Kreisblattbekanntmachung vom 8. Mai 1895 (Beilage zum Kreisblatt Nr. 76).

Besonders mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Abgangslisten nur unterschriftlich zu vollziehen sind, da die Ausfüllung der Bescheinigung diesfalls erfolgen wird.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 6.

Marienburg, den 2. März 1905.  
Vorschauweise Zahlung von Steuern durch die Gemeinden.  
Finanz-Ministerial-Erlaß vom 1. Mai 1897 — II 5366.

Es ist nicht zu billigen, daß die Gemeinden zum Soll stehende Staatssteuerbeträge, die von den veranlagten Einwohnern nicht gezahlt sind und mit Rücksicht auf die begründete Erwartung der demnächstigen Abgangsstellung auch nicht einzufordern waren, aus ihren Mitteln vorstrecken und an die Kreis-kasse abführen. Solche Beträge sind eventuell auch über den Jahresabschluss hinaus, bis zur Abgangsstellung als Kasse zu führen. Wenn indes derartige Vorschauleistungen von Gemeinden demnach ausnahmsweise vorkommen, so erübrigt allerdings nur die spätere Erstattung an die Gemeinde. In solchen Fällen ist in der Erstattungsliste der Sachverhalt völlig klar zu stellen und in der Mitteilung über den Rückempfang von der Gemeinde oder Gemeindefasse ausdrücklich zu erklären, daß sie den Betrag vorschauweise aus ihren Mitteln gezahlt und auch später von dem veranlagten Einwohnern für dessen Rechnung nicht erstattet erhalten habe.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß in Zukunft die bisher häufig vorgekommenen

nachträglichen Zu- und Abgangsstellungen nach Möglichkeit einzuschränken sind.

Die Magisträte sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden hierdurch an rechtzeitige Vorlage der Kontrolauszüge nebst Belegen über sämtliche im Laufe des II. Halbjahres vorgekommenen Zu- und Abgänge erinnert.

Wegen der bis zum 18. März j. J. vorgeführten Anzeige verweise ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 2. März 1903 Kreisblatt Nr. 17.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 7.

Marienburg, den 2. März 1905.  
Auf Grund der Nummer 12 der Berordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juni 1888 (Amtsblatt S. 191) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß in den nachbenannten Ortschaften technische Revisionen der im Besitze befindlichen Mähe, Gemächte, Wägen und sonstige Rechenwerkzeuge durch Organe der Ortspolizeibehörden unter Hinzuziehung des Gemeindeführers Haaf hieselbst stattfinden werden:

1. Marienburg am 8., 9., 10., 11. und 12. Mai,
2. Rentisch am 15. und 16. Mai,
3. Tergenhof am 17., 18. und 19. Mai,
4. Sahl. Kalkhof
5. Dammfelde
6. Schönan am 22. Mai,
7. Stabfelde
8. Bagelsang
9. Bickel
10. H. Montau am 23. Mai,
11. Bernersdorf
12. Altmünsterberg
13. Gwojan am 24. Mai,
14. Melenz
15. Simonsdorf
16. Altwieschel
17. Wieserfelde am 25. Mai,
18. Kunzendorf

19. Gr. Montan }  
20. Montan } am 26. Mai.

Die sämtlichen in den vorbezeichneten Orten wohnhaften Kaufleute und Händler jeder Art, sowie diejenigen Handwerker, welche gewerbmäßig Waren nach Maß oder Gewicht einkaufen oder verkaufen, ferner die Hantler-Händler und alle diejenigen Personen, welche gewerbliche oder landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus gehend feilboten, werden auf die ihnen bevorstehende Revision mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, ihre Maße usw., falls deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint, vor der Revision dem hiesigen Eichungsamte zur tatsächlichen Prüfung vorzulegen. Ferner werden die gedachten Gewerbetreibenden darauf hingewiesen, daß nach § 269 zu 2 des Reichs-Strafgesetzbuches Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Bezeichnung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen, mit einer Geldstrafe bis 100 *M.* oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden, und daß neben der Geldstrafe oder Haft die Einziehung der vorchriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge erfolgt.

Die zuständigen Herren Gemeinde- bzw. Amtsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes den Gewerbetreibenden noch besonders sofort in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen. Zum Beginn der Revision wird sich der Herr Eichmeister Haas bei den Herren Amtsvorstehern melden. Diese Herren Beamten wollen zur Beschleunigung des Revisionsverfahrens ein Verzeichnis der der Revision unterliegenden Gewerbetreibenden bereit halten.

Wegen der Ausführung der Revision und wegen der bei bzw. nach derselben den Ortspolizeibehörden erwachsenden Obliegenheiten verweise ich die Behörden auf die Nummern 13, 14 und 17 der gedachten Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten.

Ueber das Ergebnis der Revision hat der Eichmeister nach dem in der technischen Anleitung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Juni 1886 zur Ausführung der polizeilichen Maß und Gewichtrevisionen auf den Seiten 34 und 35 abgedruckten Schema Tabellen anzustellen. Befehls-Anschluß der Spalte 7 derselben haben die Ortspolizeibehörden dem Eichmeister mitzuteilen, welche Bestrafungen gegen den ermittelten Kontravenienten verfügt und wie sie bezüglich der vorgefundenen unvorschriftsmäßigen Maße verfahren haben.

Die dem Eichmeister zuzuschickenden Tagegelde und Reisekosten sind auf den Kreisverband übernommen worden. Für seine Fahrgelegenheit nach auswärts wird derselbe selbst sorgen.

Nr. 8 Marienburg, den 2. März 1905.  
Die Gemeindebehörden des hiesigen Kreises werden hiermit aufgefordert, mir bis zum 15. April er. zwecks Berechnung der an die Handwerkskammer zu Danzig für 1905/06 abzuschickenden Beiträge ein Verzeichnis der am 1. April 1905 im Bezirke der Gemeinde wohnhaften Handwerker und der von diesen zu diesem Zeitpunkte beschäftigten Gesellen (Behälften) und Lehrlinge unter Benützung des nachstehenden Formulars einzureichen. Es sind nur Zahlen und keine Namen anzugeben und auch diejenigen Handwerker in die Nachweisung aufzunehmen, welche weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen.)

Lautende Nr.	Anzahl der Betriebe.	Bezeichnung des Handwerkes (Zimmerer, Maurer, Fleischer, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Sattler etc.)	Anzahl der im Jahre 1904/05 durchschnittlich beschäftigten		Bemerkungen.
			Gesellen (Behälften)	Lehrlinge.	
1	5	Zimmerer	12	2	
2	4	Maurer	16	6	
3	2	Dachbeder		1	
4	1	Löfpler	2		
5	1	Schmiede			
		u. s. w.			

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung bescheinigt: Der Gemeindevorstand zu . . . . . Der Magistrat.

Als Handwerksbetriebe, für welche Beiträge an die Handwerkskammer zu Danzig zu entrichten sind, gelten die Gewerbe der:

Dachbeder, Zimmerer, Maurer, Schornsteinfeger, Steinmeyer, Steinseher, Löffler, Ziegler, Sattler, Wiener, Tapetler, Schmiede, Stellmacher, Radmacher, Färber, Gerber, Handschuhmacher, Hutmacher, Kürschner, Mägenmacher, Schneider, Damenschneider, Schuhmacher, Korbmacher, Pantoffelmacher, Schuhsticker, Weber, Stricker, Tuchmacher, Wäcker, Knut- und Wersfeinredner, Wiltbauer, Holzschneider, Modellierer, Stuckarbeiten, Döbner, Eimermacher, Bürstenmacher, Pinselmacher, Drechsler, Bloßmacher, Brunnenmacher, Kamm- und Knopfmacher, Pumpenbohrer, Korbmacher, Tischler, Stuhlmacher, Gelbgelber, Glockengießer, Metallbreher, Kottler, Zinnleger, Goldschmiede, Juweliere, Klempner, Girlier, Siebmacher, Spängler, Kupferschmiede, Mühlenbauer, Rohrleitungsbereitender, Blomber, Gas- und Wasserleitungsbereitender, Schlosser, Büchsenmacher, Eisenbreher, Feilenbauer, Maschinenbauer, Schirrmacher, Waffenschmiede, Zeugschmiede, Bäcker, Brauer, Fleischer, Konditor, Bombentocher, Messerschläger, Mäler, Barbier, Buchbinde, Buchdrucker, Metalldrucker, Photographen, Steindrucker, Glaser, Maler, Radierer, Bergolder, Mechaniker, Instrumentenmacher, Messerschmiede, Musikinstrumentenmacher, Schleifer, Uhrmacher, Optiker, Brillenmacher, Glasbläser, Schiffszimmerer, Bootbauer, Rahmbauer, Segelmacher, Sellar und Seifenfabrik.

Von der mir eingzureichenden Nachweisung ist eine Abschrift zurückzubehalten, um fernerselbst die Verteilung der von der Handwerkskammer erforderlichen Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe vornehmen zu können.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Nachdem die Schweinefleisch unter dem Schweinebestande des Käsefeldpächters Graber in Hohenwald erloschen, und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt, werden die angeordneten Schenk- und Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Kofenort, den 18. Februar 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Der Aufenthalt der Dienstmädchen Anna Gaschewski ist hier zu wissen nötig. Um Nachforschung und Anzeige hierüber wird ersucht.

Gr. Befehls, den 28. Februar 1905.

Der Amtsvorsteher.